

Newsletter Dezember 2016

1. Steuerbefreite Aushilfskräfte

In den Jahren 2017 bis 2019 bleiben geringfügige Einkünfte von Aushilfskräften unter folgenden Voraussetzungen endgültig, das heißt auch im Zuge der Veranlagung, steuerfrei:

- Die Aushilfskraft steht noch in keinem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber.
- Die Aushilfskraft ist aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung voll versichert.
- Die Beschäftigung der Aushilfskraft dient ausschließlich dazu
 - einen zeitlich befristeten zusätzlichen Arbeitsanfall zu decken *oder*
 - den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen.
- Die Tätigkeit als Aushilfskraft umfasst insgesamt nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr.
- Der Arbeitgeber beschäftigt an nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfskräfte in seinem Betrieb.

2. Aktualisierung zur „Familienhaften Mitarbeit“

Im Sommer dieses Jahres wurden geringfügige Änderungen bei der Einstufung familienhafter Mitarbeit vorgenommen. Diese betreffen die Grundregel bei Eltern, Großeltern und Geschwistern.

Auf unserer Homepage finden Sie das neue Merkblatt der Wirtschaftskammer Österreich und eine Vereinbarung zur familienhaften Mitarbeit, die Sie sich gegebenenfalls ausdrucken sollten.

1. Änderungen bei Eltern, Großeltern und Geschwister

Bei diesem Personenkreis wird kein Dienstverhältnis angenommen, wenn:

- es sich um kurzfristige Tätigkeit handelt.
- Vollversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegt.
- eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder Studium absolviert wird.
- eine Pension bezogen wird.

2. Vermutung für oder gegen ein Dienstverhältnis

	Vermutung FÜR ein Dienstverhältnis	Vermutung GEGEN ein Dienstverhältnis
EhegattInnen		X
Eingetragene PartnerInnen		X
LebensgefährtInnen		X
Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder		X (NEU!)
Eltern, Großeltern, Geschwister		X
Sonstige nahe Angehörige (z.B.: Schwäger, Enkel-, Pflege- oder Schwiegerkinder, Nichten oder Neffen)	X	

Bitte beachten Sie, dass eine Beurteilung der Pflichtversicherung immer nur anhand der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall erfolgen kann.

3. Was versteht man in diesem Zusammenhang unter Unentgeltlichkeit?

Unentgeltlichkeit liegt vor, wenn keine Geld- und Sachbezüge gewährt werden.

Ausnahmen sind:

- freie, verbilligte Mahlzeiten
- Aufwandsentschädigungen (z.B.: amtliches Kilometergeld)
- Geringfügige Trinkgelder
- Geringfügige Zuwendungen vom Dienstgeber, die nicht ins Eigentum des Dienstnehmers übergehen (z.B.: Dienstkleidung)

3. Sozialversicherung: Neue Werte ab 01.01.2017

1. Geringfügigkeitsgrenze

- täglich **entfällt** (2016 = € 31,92)
- monatlich € 425,70 (2016 = € 415,72)

2. Höchstbemessungsgrundlage Sozialversicherung Dienstnehmer

- täglich € 166,00 (2016 = € 162,00)
- monatlich € 4.980,00 (2016 = € 4.860,00)
- jährlich € 9.960,00 (2016 = € 9.720,00)

3. Bemessungsgrundlage gewerblich Sozialversicherung monatlich

- mindestens € 425,70 (2016 = € 415,72)
- höchstens € 5.810,00 (2016 = € 5.670,00)

4. Auflösungsabgabe (Dienstgeber für bestimmte Dienstnehmer Austrittsarten)

- Pauschale € 124,00 (2016 = € 121,00)

Alle weiteren wichtigen [Daten und Werte](#) in Bezug auf Dienstnehmer und alle [Überweisungstermine](#) an Finanzamt, Krankenkasse usw. finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage.

Natürlich stehen Ihnen auf der Website auch hilfreiche [Vorlagen für 2017](#) zur Verfügung wie z.B.:

- Stundenaufzeichnungen
- Urlaubs- / Krankenstandkartei
- Reisekostenabrechnung
- Fahrtenbuch
- Unfallmeldung
- Kassabuch
- Dienstzettel
- Arbeitsverträge
- Beendigungsschreiben
- An- / Abmeldungsdatenblätter

4. Dienstfahrzeuge / Kfz - Sachbezug

Wenn Sie die Anschaffung eines Firmenfahrzeuges zur Überlassung an einen Dienstnehmer planen, denken Sie an die Ausführungen zu Elektrofahrzeugen, welche keinen Sachbezugsansatz beim Dienstnehmer erfordern.

Der Sachbezug ist vom CO₂ Ausstoß abhängig:

- **2016:** CO₂ Ausstoß Grenzwert 130 g/km
- **2017:** CO₂ Ausstoß Grenzwert 127 g/km
- **2018:** CO₂ Ausstoß Grenzwert 124 g/km
- **2019:** CO₂ Ausstoß Grenzwert 121 g/km
- **2020:** CO₂ Ausstoß Grenzwert 118 g/km

Werden diese Grenzen nicht überschritten, beträgt der Sachbezug 1,5% der Anschaffungskosten, max. € 720,00, ansonsten 2% der Anschaffungskosten, max. € 960,00.